

Informationsbroschüre

Betriebswirt (VWA)/

Verwaltungsbetriebswirt (VWA)/

Marketing-Ökonom (VWA)

Inhaltsverzeichnis:

I. Die VWA-Erfurt.....	3
II. Geschäftsstelle.....	4
III. Dozentenverzeichnis.....	5
IV. Studienplan.....	6
- Betriebswirt.....	6
- Verwaltungsbetriebswirt.....	7
- Marketing-Ökonom.....	8
V. Semesterplan.....	9
- Betriebswirt.....	9
- Verwaltungsbetriebswirt.....	10
VI. Zulassung.....	11
VII. Studien- und Prüfungsordnung.....	12

I. Die VWA-Erfurt

Die Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V. wurde am 14.08.1991 gegründet. Gründungsmitglieder sind Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen wie die Städte Erfurt und Mühlhausen und die Landreise Nordhausen und Gotha. Neben den Gründungsmitgliedern gehören weiterhin das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Thüringer Staatskanzlei, die Stadt Suhl, die Deutsche Telekom AG, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG und die Sparkasse Mittelthüringen dem Vorstand an.

Die VWA Erfurt bietet die Möglichkeit, mit oder ohne Abitur neben der Berufstätigkeit das für den beruflichen Fortschritt erforderliche Fach- und Führungswissen in einem straffen Studium auf Hochschulniveau zu erwerben. Die Dozenten sind Hochschulprofessoren und erfolgreiche Führungskräfte aus der Wirtschaft und Verwaltung.

Das Studienangebot umfasst die 6-semesterigen Studiengänge mit dem Abschluss **Betriebswirt (VWA)** oder **Verwaltungsbetriebswirt (VWA)** und derzeit den 4-semesterigen Kompaktstudiengang **Marketing-Ökonom (VWA)**.

Der Abschluss Betriebswirt (VWA) und Verwaltungsbetriebswirt (VWA) wird in Thüringen als fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung anerkannt und ermöglicht somit den Zugang zu Bachelor- und Masterstudiengängen an den staatlichen Hochschulen.

Darüber hinaus ist es möglich, mit dem Abschluss Betriebswirt (VWA) und Verwaltungsbetriebswirt (VWA), den staatlich anerkannten Bachelorabschluss berufsbegleitend innerhalb von 3 Semestern zu erwerben. Die Weiterführung zum Bachelorabschluss erfolgt in Kooperationsgemeinschaft mit der Hessischen Berufsakademie. Der staatliche Abschluss wird von der Hessischen Berufsakademie verliehen.

Die 6-semesterigen Studiengänge umfassen mehr als 922 Stunden in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Verwaltungsrecht und Methodenlehre.

Das Prüfungsverfahren wird studienbegleitend durchgeführt. Zum Abschluss einer jeden Vorlesungsreihe wird eine 90minütige Klausur angeboten, die bei Bestehen zum Erwerb von Leistungspunkten führt. Die Verteilung der Leistungspunkte regelt der Studienplan.

In den Bereichen BWL, VWL und Recht sind zusätzliche, übergreifende Prüfungen abzulegen. Darüber hinaus ist eine Diplomarbeit anzufertigen.

II. Akademie-, Studienleitung, Geschäftsführung

Akademievorsitzender: Herr Stadtverwaltungsdirektor Gerhard Hippel
Amtsleiter der Stadtverwaltung Erfurt

Wiss. Studienleiter: Univ. Prof. Dr. Christian Fischer
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Geschäftsstelle

Geschäftsführung: RA Dr. Ulrike Kilian, LL.M. oec.

Assistentin: Ursula Schubert

Anschrift: Espachstr. 3, 99094 Erfurt

Telefon: 0361-7894501

Telefax: 0361-7894503

E-Mail: info@vwa-erfurt.de

Website: www.vwa-erfurt.de

Geschäftszeiten

Montag-Freitag
und nach Vereinbarung 8.30 – 16.00 Uhr

III. Dozentenverzeichnis

Betriebswirtschaftslehre	
Albus, Uwe	Rechtsanwalt, Stb. WP, MSC-Schwarzer
Baumbach, Prof. Dr. Kurt	Unternehmensberater, Weimar
Gründemann, Prof. Dr. Uwe	Fachhochschule Erfurt
Häßler, Anja	com2marketing
Herold, Prof. Dr. Jörg	Adam Ries Fachhochschule
Kilian, Dr. Dirk, LL.M.	Rechtsanwalt, Weisskopf Rechtsanwälte Partnerschaft
Lehmann, Uwe	Gastdozent Fachhochschule Jena
Luhn, Prof. Dr. Karl	Technische Universität Ilmenau
Pezoldt, Prof. Dr. Kerstin	Technische Universität Ilmenau
Schorcht, Dr. Heike	Technische Universität Ilmenau
Völker, Lutz	Diplom Kaufmann, Dozent
Volkswirtschaftslehre	
Bley, Prof. Dr. Berthold	Technische Universität Ilmenau
Kroll, Prof. Dr. Bernhard	Berufsakademie Gera
Moritz, Prof. Dr. Karl-Heinz	Fachhochschule Erfurt
Waclawek, Nadja	Fachhochschule Erfurt
Rechtswissenschaften	
Fechner, Prof. Dr. Frank	Technische Universität Ilmenau
Fischer, Prof. Dr. Christian	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Fritsche, Dr. Stefan	Staatsanwaltschaft Gera
Karl, Holger	Rechtsanwalt, Erfurt
Kasper, Dr. Marita	Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Kupfrian, Hon. Prof. Martin	Rechtsanwalt, Erfurt
Scherer, Gerald	Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Verwaltung	
Baumbach, Prof. Dr. Kurt	Unternehmensberater, Weimar
Hähnlein, Steffen	Kämmerer, Stadtverwaltung Sonneberg
Kinsinger, Peter	Amtsleiter, Stadtverwaltung Erfurt
Koschnick, Volker	Thüringer Fachhochschule für öffentl. Verwaltung
Kuschke, Wolfram	IHK Erfurt
Lingelbach, Prof. Dr. Gerhard	Friedrich-Schiller-Universität Jena
Polchow, Christian	Friedrich-Schiller-Universität Jena

IV. Studienplan

Der 6-semestrige Studiengang zum Wirtschaftsdiplom „Betriebswirt/-in (VWA)“ (922 h)

BWL	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
BWL I	20	0	20	0
BWL II	20	2	22	6
Ex-Rewe I	24	0	24	0
Ex-Rewe II	24	2	26	6
Bilanzanalyse	16	2	18	3
Int. Rewe	20	2	22	3
Steuerlehre I	20	2	22	3
Steuerlehre II	16	2	18	3
Invest./Finanz. I	16	2	18	3
Invest./Finanz. II	20	2	22	3
Personal I	16	2	18	3
Personal II	16	2	18	3
privates BauR	16	2	18	3
Marketing II	20	2	22	3
Controlling	24	2	26	6
Unternehmensführ.	24	2	26	6
Marketing I	16	2	18	3
Repetitorium	16	0	16	0
Gesamt			374	
Mindest-credits	42		von	51

VWL	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
Einführung VWL	12	0	12	0
Mikroökonomie	20	2	22	3
VGR	16	2	18	3
Makro	16	2	18	3
WiPol	16	2	18	3
Geld	16	2	18	3
Finwi	16	2	18	3
Außenwirtschaft	20	2	22	3
Repetitorium	8	0	8	0
Gesamt			154	
Mindest-credits	12		von	21

Zusammenfassung	Stunden	ECTS
BWL	374	42
VWL	154	12
Recht	216	21
Methoden	178	9
Prüfungen		36
Gesamt	922	120

Recht	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
BGBAT	20	2	22	3
SchR	24	2	26	6
HandelsR/GesellR	24	2	26	6
ArbeitsR	20	2	22	3
AVwRI	16	2	18	3
SachenR	16	2	18	3
StaatsR	16	2	18	3
EuropaR	16	2	18	3
WirtStrfR	16	2	18	3
InSO/ZPO	16	2	18	3
Repetitorium	12	0	12	0
Gesamt			216	
Mindest-credits	21		von	36

Methoden	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
Wirtschaftsmathe	24	2	26	6
Statistik	20	2	22	3
Effekt. Lernen	20	2	22	3
Einführg. Recht	4	0	4	0
Diplomarbeit		80	80	0
Konsultation	12		12	
wiss. Arbeiten	12	0	12	0
Gesamt			178	
Mindest-credits	9		von	12

Prüfungen	ECTS	
Recht, mdl.	15 min	6
VWL, mdl.	15 min	6
BWL, schriftl.	240 min	10
Diplomarbeit	12 Wochen, 60 Seiten	12
Verteidigung	30 min	2
Mindest-credits		36

P= Pflicht (muss bestanden/besucht werden)

Die Abschlussprüfungen sind zu belegen.
Wiss. Arbeiten muss vor der Diplomarb. besucht werden

Der 6-semesterige Studiengang zum Wirtschaftsdiplom „Verwaltungsbetriebswirt/-in (VWA)“ 922 h

BWL	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
BWL I	20	0	20	0
BWL II	20	2	22	6
Ex-Rewe I	24	0	24	0
Ex-Rewe II	24	2	26	6
Bilanzanalyse	16	2	18	3
Int. Rewe	20	2	22	3
Steuerlehre I	20	2	22	3
Invest./Finanz. I	16	2	18	3
Personal I	16	2	18	3
Marketing I	16	2	18	3
Repetitorium	16	0	16	0
Gesamt			224	
Mindest-credits	24		von	30

Recht	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
BGBAT	20	2	22	3
SchR	24	2	26	6
HandelsR/GesellR	24	2	26	6
ArbeitsR	20	2	22	3
AVwRI	16	2	18	3
SachenR	16	2	18	3
StaatsR	16	2	18	3
EuropaR	16	2	18	3
ZPO/InSo	16	2	18	3
Repetitorium	12	0	12	0
Gesamt			198	
Mindest-credits	18		von	33

VWL	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
Einführung VWL	12	0	12	0
Mikroökonomie	20	2	22	3
VGR	16	2	18	3
Makro	16	2	18	3
WiPol	16	2	18	3
Geld	16	2	18	3
Repetitorium	8	0	8	0
Gesamt			114	
Mindest-credits	9		von	15

Verwaltung	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
AVwR II	20	2	22	3
KommunalR	24	2	26	6
Polizei/OrdR	16	2	18	3
GewerbeR	16	2	18	3
Öffentl. Finazwirt. I	16	0	16	0
Öffentl. Finazwirt. II	16	2	18	6
Sozialrecht	16	2	18	3
Erb/FamR	16	2	18	3
Öffentl. BauR	16	2	18	3
Medienrecht	16	2	18	3
WirtVerR	16	2	18	3
Gesamt	188	20	208	
Mindest-credits	24		von	36

Methoden	Stunden	KI/h	Gesamt	ECTS
Wirtschaftsmathe	24	2	26	6
Statistik	20	2	22	3
Einfü. Recht	4	0	4	0
Effekt. Lernen	20	2	22	3
Diplomarbeit		80	80	0
Konsultation	12		12	
wiss. Arbeiten	12	0	12	0
Gesamt			178	
Mindest-credits	9		von	12

Prüfungen		ECTS
Recht, mdl.	15 min	6
VWL, mdl.	15 min	6
BWL, schriftl.	240 min	10
Diplomarbeit	12 Wochen, 60 Seiten	12
Verteidigung	30 min	2
Mindest-credits		36

Zusammenfassung	Stunden	ECTS
BWL	224	24
VWL	114	9
Recht	198	18
Verwaltung	208	24
Methoden	178	9
Prüfungen		36
Gesamt	922	120

Die Abschlussprüfungen sind zu belegen.

Wiss. Arbeiten muss vor der Diplomarb. besucht werden.

Der 4-semesterige Studiengang zum Ökonom „Marketing-Ökonom (VWA)“ (548 h)

Im Unterschied zum 6-semesterigen Studium handelt es sich beim Kompaktstudium nicht um ein vollständiges BWL-Studium. Bei diesem Studiengang wird eine starke Spezialisierung auf nur ein Teilgebiet gesetzt. Im Kompaktstudium wird keine Diplomarbeit, sondern eine Projektarbeit als Teil der Prüfung geschrieben. Der Abschluss des Kompaktstudiums führt nicht zum Erwerb des Wirtschaftsdiploms.

Überblick

	Stunden	KI/h	Gesamt/h	ECTS
BWL	204	16	220	21
VWL	36	4	40	3
Recht	124	12	136	12
Schwerpunkt-Marketing	126	14	140	18
Methoden	12	0	12	0
Projektarbeit	30 Seiten			9
Fachvortrag	10 min			2
Gesamt			548	65

Studienplan

BWL	Stunden	KI/h	Gesamt/h	ECTS	
BWL I+II	40	2	42	6	P
Personal I	16	2	18	3	
Personal II	16	2	18	3	
ExRewe I+II	48	2	50	6	P
Steuern I	16	2	18	3	
IntRewe	20	2	22	3	
UnternehmensF.	24	2	26	6	
Controlling	24	2	26	6	
Gesamt			220		
Mindestcredits	21 von			36	

VWL	Stunden	KI/h	Gesamt/h	ECTS
WiPo	16	2	18	3
Geld	16	2	18	3
Gesamt			36	
Mindestcredits	3 von			6

Methoden	Stunden	KI/h	Gesamt h	ECTS	
wiss. Arbeiten	12	0	12	0	P
Gesamt			12		
Mindestcredits				0	

Recht	Stunden	KI/h	Gesamt/h	ECTS	
BGB-AT	20	2	22	3	P
ArbeitsR	20	2	22	3	
Handels/GesellR	28	2	30	6	
SchuldR	24	2	26	6	P
StaatsR	16	2	18	3	
EuropaR	16	2	18	3	
Gesamt			136		
Mindestcredits	12 von			24	

Schwer. Marketing	Stunden	KI/h	Gesamt/h	ECTS	
Marketing I	16	2	18	3	P
Marketing II	24	2	26	6	P
Inv./Finan. I	16	2	18	3	
Medienrecht	16	2	18	3	
Außenwirtschaft	20	2	22	3	
Kommunikation	17	2	19	3	Seminar
Zeitmanagem.	17	2	19	3	Seminar
Gesamt			140		
Mindestcredits	18 von			24	

Prüfungen	Stunden			ECTS	
Projektarbeit	10 Wochen, 30 Seiten			9	P
Fachvortrag	10 min			2	P
Mindestcredits				11	

V. Semesterplan Betriebswirt (Beispiel)

1. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	BWL I	20	0	0
	ExRewe I	24	0	0
VWL	Einführung. VWL	12	0	0
	Mikro	20	2	3
Recht	BGBAT	20	2	3
	StaatsR	16	2	3
Methoden	Einführung. Recht	4	0	0
	Finanzmathe	24	2	3
Gesamt		140	8	12

3. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	Inv./Fin I	16	2	3
	Unterf.	24	2	6
	Steuern I	20	2	3
	Personal I	16	2	3
Methoden	Statistik	20	2	3
VWL	WiPo	16	2	3
Recht	EuropaR	16	2	3
	SachenR	16	2	3
Gesamt		144	16	27

4. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	privates BauR	16	2	3
	Inv./Finan. II	20	2	3
	Personal I	16	2	3
	IntRewe	20	2	3
VWL	Geld	16	2	3
Recht	ArbeitsR	20	2	3
	HandelsR/GesellR	24	2	6
Methoden	wiss. Arbeiten	12	0	0
Gesamt		144	14	24

6. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	Personal II	16	2	3
VWL	Außenwirtschaft	20	2	3
	Rep. mdl. Prüfg.	8	0	0
Recht	ZPO/InSO	16	2	3
	WirtschaftsstrafR	16	2	3
	Rep. mdl. Prüfg.	12	0	0
Methoden	Diplomarbeit BWL		80	12
Prüfungen	mdl. Recht/ mdl. VWL	Je 15 min		Je 6
	mdl. Diplomarbeit	30 min		2
	schriftl. BWL	240 min		10
Gesamt		88	88	48

2. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	ExRewe II	24	2	6
	BWL II	20	2	6
VWL	VGR	16	2	3
	Makro	16	2	3
Recht	SchR	24	2	6
	AVWR I	16	2	3
Methoden	eff. Lernen	20	2	3
Gesamt		136	14	30

Grundstudium 1.-3. Semester

458 h

5. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	Bilanzanalyse	16	2	3
	Rep. schriftl. Prüfg.	16	0	0
	Marketing II	20	2	3
	Steuern II	16	2	3
	Controlling	24	2	6
VWL	Finwi	16	2	3
Recht	MedienR	16	2	3
Gesamt		124	12	21

Hauptstudium 4.-6. Semester

464 h

Verwaltungsbetriebswirt (Beispiel)

1. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	BWL I	20	0	0
	ExRewe I	24	0	0
VWL	Einfübrg. VWL	12	0	0
	Mikro	20	2	3
Recht	BGBAT	20	2	3
	StaatsR	16	2	3
Methoden	Einfübrg. Recht	4	0	0
	Finanzmathematik	24	2	3
Gesamt		140	8	12

3. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	Inv./Fin I	16	2	3
	Steuern I	20	2	3
	Marketing I	16	2	3
VBW	AVwR II	20	2	3
VWL	WiPo	16	2	3
Recht	SachenR	16	2	3
	EuropaR	16	2	3
Methoden	Statistik	20	2	3
Gesamt		140	16	24

4. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	IntRewe	20	2	3
	Personal I	16	2	3
VBW	WirtVwR	16	2	3
	Öffentl. Finwi. I	16	0	0
Recht	ArbeitsR	20	2	3
	HandelsR/GesellR	24	2	6
VWL	Geld	16	2	3
Methoden	wiss. Arbeiten	12	0	0
Gesamt		140	12	21

6. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
VBW	Erb/FamR	16	2	3
	SozialR	16	2	3
	öffentl. BauR	16	2	3
VWL	Rep. mdl. Prüfg.	8	0	0
Recht	ZPO/InSO	16	2	3
	Rep. mdl. Prüfg.	12	0	0
Methoden	Diplomarbeit BWL		80	12
	Konsultation	6	0	0
Prüfungen	mdl. Recht/ mdl. VWL	Je 15 min		6
	mdl. Diplomarbeit	30 min		2
	schriftl. BWL	240 min		10
Gesamt		90	88	48

2. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	ExRewe II	24	2	6
	BWL II	20	2	6
VWL	VGR	16	2	3
	Makro	16	2	3
Recht	SchR	24	2	6
	AVwR I	16	2	3
Methoden	Effek. Lernen	20	2	3
Gesamt		136	14	30

Grundstudium 1.-3. Semester

454 h

5. Semester				
Fach	Vorlesung	Vorl.	Kl./h	ECTS
BWL	Bilanzanalyse	16	2	3
	Rep. schriftl. Prüf.	16	0	0
VBW	Öffentl. Finwi. II	16	2	6
	KommR	24	2	6
	PoliR	16	2	3
	GewerbeR	16	2	3
	MedienR	16	2	3
Methoden	Konsultation	6	0	0
Gesamt		126	12	24

Hauptstudium 4.-6. Semester

468 h

VI. Zulassung zum Studium

Wer kann an der VWA studieren?

Für die Zulassung zu einem 6-semesterigen Studium sind eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens einjährige Berufspraxis erforderlich. Wenn es sich nicht um eine kaufmännische Berufsausbildung handelt, ist ein Aufnahmegespräch vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Bewerber ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges zugelassen werden.

Für die 3-semesterigen Aufbaustudiengänge sind ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer anderen VWA oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung und eine mindestens einjährige Berufspraxis erforderlich.

Was habe ich bei der Bewerbung zu beachten?

Dem Antrag auf Zulassung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Tabellarischer Lebenslauf
- die Zeugnisse
- Nachweise der Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit
- sowie ein Passbild für den Studenausweis.

Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter auf der Grundlage der Zulassungsbedingungen und der Prüfungsordnung.

Damit Ihnen ein Studienplatz reserviert werden kann, sollten die Unterlagen rechtzeitig vor dem Semesterstart im September bei der VWA eingehen. Die Zulassung erfolgt schriftlich. Wir beraten Sie gerne.

Können bereits erbrachte Studienzeiten und -leistungen angerechnet werden?

Ja. Das Studium an einer Hochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung kann angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

VII. Studien- und Prüfungsordnung

Wie funktioniert das Leistungspunktesystem?

Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet. Ihre Zuordnung richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Das Prüfungsverfahren wird studienbegleitend durchgeführt. Zum Abschluss einer jeden Lehrveranstaltungsreihe wird eine Klausur angeboten, die bei Bestehen zum Erwerb von Leistungspunkten führt. Zusätzliche Leistungspunkte werden – je nach Studiengang – durch die Abschlussprüfungen und -arbeiten vergeben.

Wie wird das Praxiswissen aus dem Beruf berücksichtigt?

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Wirtschaftsdiplom-Studiengänge (6 Semester) sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierten beruflichen Tätigkeit werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind innerhalb des Studiums zu erwerben.

Bei der Belegung der Lehrveranstaltungen besteht innerhalb der Studienpläne grundsätzlich Wahlfreiheit. Pflichtveranstaltungen sind entsprechend gekennzeichnet (Pflicht-Credits). Diese müssen bestanden sein. Die in diesen Fächern erreichten Noten gehen aber nicht zwingend in die Notenberechnung ein.

Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt nicht.

Gaststudium

Interessenten, die kein Vollstudium mit Abschlussprüfung anstreben, sondern ihr Wissen auf ganz speziellen Fachgebieten erweitern oder auf den aktuellen Stand bringen wollen, können die Lehrveranstaltungen der VWA als Gasthörer besuchen. Gebühren und Leistungen werden angerechnet, wenn ein reguläres VWA-Studium aufgenommen wird. Die Studiengebühr für Gasthörer beträgt 5,00 € je Vorlesungsstunde. Gerne stellen wir ein Zertifikat über die im Gaststudium besuchten Veranstaltungen aus.

Für die Anmeldung zum Gaststudium steht auf Anfrage ein eigenes Formular zur Verfügung, auf dem alle Lehrveranstaltungen aufgeführt werden, die im Gaststudium belegt werden können. Die Plätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Sie erhalten mit der Bestätigung die genauen Termine der einzelnen Vorlesungen.

Studienleistungen

- **Wie viele Leistungspunkte muss ich insgesamt erreichen?**

Die der Notenberechnung zugrundegelegten Leistungspunkte der 6 semestrigen Studiengänge setzen sich wie folgt zusammen:

1. Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen (Mindest-Credits)

Leistungen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre	42 Credits
Leistungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre	12 Credits
Leistungen im Fachbereich Recht	21 Credits
Leistungen im Fachbereich Methoden	9 Credits
Gesamt	84 Credits

Die im Schwerpunktfach Verwaltung zu erbringenden Mindest-Credits reduzieren die Mindest-Credits in den Bereichen BWL, VWL, und Recht nach Maßgabe der Studienpläne.

Leistungen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre	30 Credits
Leistungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre	9 Credits
Leistungen im Fachbereich Recht	18 Credits
Leistungen im Schwerpunktbereich Verwaltung	18 Credits
Leistungen im Fachbereich Methoden	9 Credits
Gesamt	84 Credits

2. Leistungspunkte aus übergreifenden Prüfungen (insgesamt 36)

Prüfung Recht (nach § 6 Absatz 1 Nr. 1)	6 Credits
Prüfung Volkswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 2)	6 Credits
Prüfung Betriebswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 3)	10 Credits
Diplomarbeit (nach § 6)	12 Credits
Fachgespräch Diplomarbeit (§ 7 Absatz 2)	2 Credits
Gesamt	36 Credits

- **Abschlussprüfungen**

Wie sind die Abschlussprüfungen organisiert?

Die mündlichen Abschlussprüfungen in den Fächern Recht und VWL werden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens 4 Kandidaten durchgeführt. Die Prüfungszeit soll je Kandidat und Fach 10-15 Minuten betragen. Die Abschlussprüfung im Fach BWL ist eine Klausur von 240 min Dauer. Im Fachgespräch zur Diplomarbeit werden die Inhalte des Fachbereiches Methoden vorausgesetzt.

Die Studierenden der 4-semestrigen Kompaktstudiengänge fertigen eine Projektarbeit an, an die sich ein Fachgespräch anschließt.

Welche Anforderungen werden an die Diplomarbeit gestellt?

Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im fünften oder sechsten Semester. Im Schwerpunktbereich Wirtschaft muss das Thema aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre im Schwerpunktbereich Verwaltung aus dem Bereich Verwaltungsrecht geschrieben werden.

Vor der Diplomarbeit ist die Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ zu besuchen. Die formalen Anforderungen sind in einem Merkblatt zusammengefasst.

Nach Bewertung des schriftlichen Teils der Diplomarbeit findet ein Fachgespräch zwischen Kandidat, Betreuer und einem Beisitzer mit einer Dauer von ca. 30 Minuten statt.

Welche Fristen sind bei der Diplomarbeit zu beachten?

Die Bearbeitungszeit beträgt für die Diplomarbeit 12 Wochen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Festlegung des Themas und des Abgabetermins durch die VWA.

Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen auf max. 4 Wochen verlängert werden.

Muss eine Abschlussprüfung bestanden sein?

Eine mangelhafte Leistung in den mündlichen Prüfungen (Recht oder VWL) bzw. der schriftlichen Abschlussprüfung (BWL) kann durch entsprechend gute Leistungen in anderen Fächern des Bereiches ausgeglichen werden. Die Diplomarbeit muss in jeden Fall im schriftlichen und im mündlichen Teil bestanden werden.

Gibt es eine Wiederholungsmöglichkeit?

Klausuren können einmal in Pflichtfächern zweimal wiederholt werden, wenn sie mit mangelhaft bewertet worden sind. Eine Notenverbesserung ist nicht möglich.

Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

Wie setzen sich die Noten zusammen?

Die Noten der einzelnen Fächer und die Gesamtnote werden als mit credits gewogenen Durchschnitt gebildet. Bei den Klausuren werden die besten Noten bis zum Erreichen der Mindest-Credits berücksichtigt.

Beispiel/BWL:

Klausur	Note	Credits	Fachnote
ABWL	1,7	3	5,1 (1,7x3)
ExRewe	2,3	6	13,8 (2,3x6)
Steuern I/II	1,3	6	7,8 (1,3x6)
Abschlussprüfg.	2,3	10	<u>23 (2,3x10)</u>

Gesamtnote BWL: **Summe der Fachnoten = 49,7 (5,1+13,8+7,8+23)**

./.

Summe der credits = 25,0 (3+6+6+10)

= 1,9

Die Noten werden nach folgendem System vergeben:

Erfüllung der Anforderungen in %	Note	Verbale Note	Anforderungsmerkmal
ab 96 ab 92	1,0 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 88 ab 84 ab 80	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 76 ab 71 ab 67	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ab 61 ab 55 ab 50	3,7 4,0 4,3	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
unter 50	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Welche Zeugnisse werden erteilt?

Nach Absolvieren des 6semestrigen Studiums und des Bestehens der Prüfungen erhalten Sie ein Abschlusszeugnis, das die einzelnen Leistungen und die Rangstelle enthält, sowie ein Wirtschafts- oder Verwaltungsdiplom. Der Inhaber ist berechtigt, als Titel Betriebswirt (VWA) bzw. Verwaltungsbetriebswirt (VWA) zuzuführen. Nach Absolvieren des Kompakt- oder Aufbaustudiums erhalten Sie ein Zertifikat.

Wie ist das Studium organisiert?

• **Vorlesungen**

Die Vorlesungen verteilen sich auf das Winter- und Sommersemester mit jeweils 12 Wochen. Die Vorlesungen finden in der **Werner-Seelenbinder Str. 14, 99096 Erfurt** statt:

Freitags: 17.00 Uhr – 20.15 Uhr

Samstags: 08.00 Uhr – 15.15 Uhr

• **Welche Unterlagen erhalten Sie?**

Sie erhalten einen Studiausweis, der mit Ihrem Foto versehen ist und pro Semester eine Hörerkarte, die Ihnen als Fahrnachweis für das Finanzamt dient.

Skriptmaterial und vorlesungsbegleitende Unterlagen erhalten Sie in jedem Semester.

• **Was kostet das Studium?**

Die Studienkosten betragen **671,00 € je Semester**. Darin sind alle anderen Kosten wie

- Immatrikulations- und Prüfungsgebühren,
- vorlesungsbegleitende Skripten und Materialien,
- Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- die Ausstellung des Studiausweises und die erforderlicher Teilnahmebescheinigungen sowie,
- die Korrektur von Klausuren und die Prüfungsleistungen

eingeschlossen.

Die Zahlung kann im Lastschriftverfahren über 33 Monate erfolgen. Sie beginnt im Jahr der Studienaufnahme im Oktober und endet im Abschlussjahr im Juni. Die monatliche Rate beträgt 122,00 €.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne in sich geschlossene Vorlesungsgebiete zu belegen, wenn man nicht als Hörer in einen Studiengang eingeschrieben ist. Die Studiengebühr beträgt für diese Gasthörer 5,00 € pro Vorlesungsstunde (45 min).

• **Welche Gebühren gibt es noch?**

Hörer, die nicht auf Veranlassung oder im Interesse ihres Arbeitgebers an dem Studiengang teilnehmen, müssen sich gesetzlich unfallpflichtversichern. Die Gebühr beträgt pro Semester 28,00 € und ist an die VWA-Erfurt zu entrichten, die die Gebühren an die gesetzliche Unfallversicherung abführt.

Eine Befreiung von dieser Gebühr erfolgt, wenn der Arbeitgeber auf dem entsprechenden Formular bestätigt, dass das Studium auf seine Veranlassung bzw. in seinem Interesse erfolgt.

Welche Förderung gibt es?

- **Begabtenförderung**

Eine Förderung der Studiengänge ist möglich nach der „Richtlinie Begabtenförderung Berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 15. August 1991. Gefördert werden qualifizierte Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme des Studiums jünger als 25 Jahre sind und ihren Berufsabschluss mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ erreicht haben. Die Gesamtförderung beträgt bis zu 5100,00 €.

- **Meisterbafög**

Derzeit wird eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 2) nicht gewährt.

- **Steuervergünstigungen**

Die Aufwendungen für das VWA-Studium werden als abzugsfähige Werbungskosten im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer anerkannt.

Welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

Es besteht die Möglichkeit, jeweils für das folgende Semester die Teilnahme zu kündigen.

Die Kündigung hat schriftlich 14 Kalendertage vor Abschluss des laufenden Semesters zu erfolgen.

Rücktrittsmöglichkeiten

Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis 2 Wochen vor Studienbeginn möglich. In diesem Fall wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Wenn Sie uns telefonisch nicht erreichen sollten, schicken Sie uns eine E-Mail.

Prüfungsordnung für die Erteilung der Wirtschafts- und Verwaltungsdiplome und Abschlusszertifikate der VWA Erfurt (VWA Erfurt e.V.)

Vom 25.01.2012 in Ergänzung der Prüfungsordnung vom 01.09.2011

§ 1 Prüfungszweck

Die Diplom- bzw. Abschlussprüfungen dienen dem Nachweis, dass sich der Inhaber* des jeweiligen Titels in einem abgeschlossenen, sechs (Wirtschaftsdiplom-Studiengänge) bzw. drei Semester (Aufbaustudiengänge) umfassenden Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie das erforderliche Wissen und Können für Führungsaufgaben in der öffentlichen Verwaltung oder in der Wirtschaft erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.

§ 2 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Für die Erlangung des Titels sind erforderlich:
 1. Ein ordnungsgemäßes, mindestens sechs (Wirtschaftsdiplom-Studiengänge) bzw. drei Semester (Aufbaustudiengänge) umfassendes Studium nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes.
 2. Für die Wirtschaftsdiplom-Studiengänge eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit nach Absatz 2 bzw. für die Aufbaustudiengänge eine Zulassung nach § 3.
 3. Die nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes und § 5 erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten (Credits) und die Abschlussprüfungen nach § 6.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine qualifizierte berufliche Tätigkeit gelten insbesondere als nachgewiesen:
 1. bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine kaufmännische Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Regelausbildungszeit abgeschlossen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums eine nach dem Abschluss der Berufsausbildung liegende mindestens dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit ausgeübt haben werden.
 2. bei Absolventen eines Hochschulstudiums, wenn sie – auch wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist – spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres VWA-Studiums eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit ausgeübt haben.
 3. bei Industrie- und Handwerksmeistern und staatlich geprüften Technikern, wenn sie nach der entsprechenden Prüfung spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Studiums eine mindestens dreijährige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind.
 4. bei Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit ausgeübt haben, die entweder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert oder mit Führungsverantwortung verbunden ist; Beamte, gleich welcher Laufbahn, sollen dabei die Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst bzw. eine gleichwertige Prüfung bestanden haben oder sich in einer Planstelle des mittleren oder gehobenen Dienstes befinden.
- (3) Die Erlangung des Titels Verwaltungsbetriebswirt setzt eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst voraus.
- (4) In besonderen Fällen können Bewerber, die die Erfordernisse nach Absatz 2 nicht erfüllen, aufgrund ihrer Vorbildung oder ihres beruflichen Werdeganges zur Prüfung zugelassen werden.
- (5) Das Studium an einer Hochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung kann grundsätzlich bis zu drei Semestern angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Studienleiter unter Beachtung der Gleichwertigkeit des Studiums und der darin erbrachten Leistungen.

* Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium muss schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen beantragt werden. Dem Antrag müssen ein tabellarischer Lebenslauf und die Nachweise nach § 2 Absatz 2 beigelegt sein. Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Es können neben den Semestergebühren Prüfungsgebühren erhoben werden. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie. In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses von der Prüfung oder des vorzeitigen Prüfungsabbruchs werden die Gebühren nicht erstattet. Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zum Studium entscheidet der Studienleiter auf der Grundlage der Zulassungsbedingungen und der Prüfungsvoraussetzungen.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat an einer anderen VWA die Abschlussprüfungen in einem entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, ist sie zu widerrufen.
- (5) Wenn Studierende die Anforderungen des § 2 Absatz 2 nicht erfüllen, können sie vorläufig zugelassen werden (§ 2 Absatz 3). In diesem Fall können Mindestbedingungen an die in den ersten Semestern zu erbringenden Studienleistungen gestellt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Über die Anwendung und Auslegung der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Studienleiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Leistungspunktesystem

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem Leistungspunkte zugeordnet (Credits). Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte richten sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums der Wirtschaftsdiplo-Studiengänge (6 Semester) sind insgesamt 180 Leistungspunkte erforderlich. Mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung und der qualifizierten beruflichen Tätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 werden 60 Leistungspunkte angerechnet. Die verbleibenden 120 Leistungspunkte sind innerhalb des Studiums zu erwerben.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienleistungen ist zu beachten:
 1. Das Angebot der im Studium zu erreichenden Leistungspunkte wird durch die Lehrveranstaltungen in den jeweils gültigen Studienplänen festgelegt. In Wirtschaftsdiplo-Studiengängen (6 Semester) werden zusätzliche Leistungspunkte durch übergreifende Prüfungen vergeben.
 2. Bei der Belegung der Lehrveranstaltungen besteht innerhalb der Studienpläne grundsätzlich Wahlfreiheit. Pflichtveranstaltungen sind entsprechend gekennzeichnet (Pflicht-Credits).

- (4) Die Studienpläne der Wirtschaftsdiplom-Studiengänge (6 Semester) werden nach den folgenden Fachbereichen gegliedert:
1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. Recht,
 4. Methoden,
 5. Schwerpunktfach Verwaltungsrecht
- (5) Die der Notenberechnung zugrunde gelegten Leistungspunkte (insgesamt 120) der Wirtschaftsdiplom-Studiengänge (6 Semester) setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre	42 Credits
Leistungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre	12 Credits
Leistungen im Fachbereich Recht	21 Credits
Leistungen im Fachbereich Methoden	9 Credits
Gesamt	84 Credits

Die im Schwerpunktfach Verwaltungsrecht zu erbringenden Mindest-Credits reduzieren die Mindest-Credits in den Bereichen BWL, VWL, und Recht nach Maßgabe der Studienpläne.

Leistungen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre	30 Credits
Leistungen im Fachbereich Volkswirtschaftslehre	9 Credits
Leistungen im Fachbereich Recht	18 Credits
Leistungen im Schwerpunktbereich Verwaltung	18 Credits
Leistungen im Fachbereich Methoden	9 Credits
Gesamt	84 Credits

Leistungspunkte aus übergreifenden Prüfungen (insgesamt 36)

Prüfung Recht (nach § 6 Absatz 1 Nr. 1)	6 Credits
Prüfung Volkswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 2)	6 Credits
Prüfung Betriebswirtschaftslehre (nach § 6 Absatz 1 Nr. 3)	10 Credits
Diplomarbeit (nach § 6 Nr. 4)	12 Credits
Fachgespräch Diplomarbeit (§ 7 Absatz 2)	2 Credits
Gesamt	36 Credits

- (6) Leistungspunkte können nur aufgrund von individualisierbaren Studien- oder Prüfungsleistungen erteilt werden. Die bloße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung genügt nicht.
- (7) Die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Note (4,3) erzielt wurde.

§ 6 Prüfungsverfahren

- (1) Es gibt für Studierende der 6-semestrigen Studiengänge vier obligatorische übergreifende Prüfungsleistungen. Sie sind zu erbringen in:
1. Rechtswissenschaften (mit mündlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 2),
 2. Volkswirtschaftslehre (mit mündlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 2),
 3. Betriebswirtschaftslehre (mit schriftlicher Abschlussprüfung, siehe Absatz 3) sowie einer
 4. Diplomarbeit (siehe Absatz 6 bis 9) mit anschließendem Fachgespräch (§ 7 Absatz 2), in dem auch übergreifende Inhalte aus dem Bereich Methoden abgeprüft werden können.

- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen sollen höchstens 3 Kandidaten zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Prüfungszeit soll je Kandidat und Fach 10 bis 15 Minuten betragen. Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Zuhörer zugelassen werden, soweit es die Räumlichkeiten erlauben und nicht einer der Kandidaten widerspricht.
- (3) Die schriftliche Abschlussprüfung ist eine Prüfungsklausur von 240 Minuten Dauer. Es sollen Aufgaben zur Wahl gestellt werden.
- (4) In den 4-semesterigen Kompaktstudiengängen sind eine Projektarbeit zu fertigen und ein darauf bezogener Fachvortrag zu halten.
- (5) In den 3-semesterigen Aufbaustudiengängen ist eine mündliche Prüfung in zwei Fachgebieten zu absolvieren.
- (6) Bei der Festlegung des Themas der Diplomarbeit (6-semesterige Studiengänge) sollen die Wünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Die Themenvorschläge müssen aus dem Bereich Betriebswirtschaft im Schwerpunktbereich Verwaltung aus dem Bereich Verwaltung kommen. Die Arbeiten sind mit folgender Versicherung zu versehen:

„Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen (einschließlich Internetquellen) entnommen wurden, sind als solche eindeutig kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.“

Ort, Datum Unterschrift

- (7) Die Anfertigung der Diplomarbeit (6-semesteriges Studium) erfolgt im fünften oder sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit beträgt für Diplomarbeiten drei Monate. Die Anmeldung zur Diplomarbeit kann zum 15.10. oder zum 15.01. erfolgen. Die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit beginnt mit der Festlegung des Themas durch die VWA –Erfurt. Der Abgabetermin ist dem Hörer schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Diplomarbeit ist in zwei gedruckten Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form einzureichen, um eine elektronische Überprüfung auf Plagiate zu ermöglichen.
- (9) Die Abgabefristen für Diplomarbeiten können auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Studienleiter.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Grundlage des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens ist das im Folgenden definierte System der Bewertung nach Leistungspunkten:
1. Für den erfolgreichen Abschluss von Leistungsnachweisen werden Leistungspunkte (Credits) vergeben. Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erzielbaren und die je Prüfungsfach erforderlichen Leistungspunkte sind in den Studienplänen festgelegt.
 2. Die Noten der einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote werden als mit den Leistungspunkten gewogener Durchschnitt gebildet.
 3. Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden aus den besten Teilergebnissen bis zum Erreichen der jeweils erforderlichen Mindestanzahl an Credits gebildet.

4. Die Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erreicht wurde, das Gesamtergebnis gemäß Absatz 5 mindestens „ausreichend (4,3)“ lautet. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach die Note schlechter als „ausreichend (4,3)“ lautet. In diesem Fall lautet das Gesamtergebnis „nicht bestanden“.

(2) Die Diplomarbeit wird durch den Betreuer benotet. Er berücksichtigt dabei formale Vorgaben des Studienleiters sowie das Ergebnis der elektronischen Plagiatsprüfung. Nach Bewertung der Diplomarbeit findet ein öffentliches Fachgespräch zwischen Kandidat, Betreuer und einem weiteren Beisitzer mit einer Dauer von ungefähr dreißig Minuten je Kandidat über die vorgelegte Diplomarbeit statt. Lautet die Note der schriftlichen Arbeit oder das Ergebnis des Fachgesprächs nicht mindestens „ausreichend“, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Erfüllung der Anforderungen in %	Note	Verbale Note	Anforderungsmerkmal
ab 96 ab 92	1,0 1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 88 ab 84 ab 80	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ab 76 ab 71 ab 67	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ab 61 ab 55 ab 50	3,7 4,0 4,3	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
unter 50	5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Bei der Bildung von Prüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die in der Abschlussprüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erwerbenden Leistungspunkte können in maximal zwei Fällen trotz nicht ausreichender Leistung erteilt werden, wenn durch die bereits erzielten und noch abzulegenden weiteren Leistungen die Möglichkeit verbleibt, unter Berücksichtigung von Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 die Prüfung zu bestehen. In diesem Fall geht die nicht mit ausreichend bewertete Leistung mit „5,0“ in die Notenberechnung ein (Kompensationsregelung).

§ 8 Wiederholungsprüfung

(1) Eine mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Mit schlechter als ausreichend bewertete Prüfungsleistungen können maximal einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienplans zum Erwerb von Pflicht-Credits nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 führen, können in Abweichung von Satz 1 maximal zweimal wiederholt werden.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht bis zum festgesetzten Termin (vgl. § 6 Abs. 6) eingereicht oder wird sie nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muss mit einem anderen Thema neu beantragt werden. Für die Neubeantragung gelten die in § 6 Abs. 6 festgelegten Antragsfristen.

(4) Die Diplomarbeit kann maximal einmal wiederholt werden.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal, und zwar spätestens nach fünf Jahren, wiederholt werden. Für die Wiederholung gelten gemäß der Kompensationsregelung des § 7 Absatz 7 zugeordnete Leistungspunkte als nicht erteilt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Einzelheiten für die Wiederholung der Prüfung.

§ 9 Anhängerstudium

- (1) Hörer, die das Wirtschaftsdiplom mit einem Schwerpunkt erworben haben, können unter Anrechnung ihrer bereits erbrachten Leistungen ein weiteres Wirtschaftsdiplom mit einem anderen Schwerpunkt erwerben (Anhängerstudium). Im Rahmen des Anhängerstudiums sind die für den jeweiligen Schwerpunkt erforderlichen Mindest-Credits zu erreichen. Bereits erworbene Credits werden angerechnet.
- (2) Im Rahmen des Anhängerstudiums werden die Leistungspunkte aus den übergreifenden Prüfungen gem. § 6 Absatz 1 Nr.1-3 anerkannt. Als Prüfungsleistung ist eine Diplomarbeit im Schwerpunktbereich zu fertigen (§ 6 Absatz 6-9) und ein Fachgespräch zu führen (§ 7 Absatz 2).

§ 10 Prüfungsabschluss

- (1) Nach dem Bestehen der Prüfungen wird dem Kandidaten ein Wirtschaftsdiplom (6-semstrige Studiengänge) bzw. ein Abschlusszertifikat (Aufbaustudiengänge) ausgehändigt. Der Inhaber ist berechtigt, als Titel „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Verwaltungsbetriebswirt (VWA) zu führen.
- (2) Das Prüfungszeugnis nennt die einzelnen Prüfungsleistungen, das Gesamtergebnis der Prüfung und die Rangstelle.
- (3) Ein durch Täuschung erworbenes Diplom bzw. Abschlusszertifikat kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres, nachdem sie von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Übergabe des Diploms bzw. Abschlusszertifikates ist der Entzug nicht mehr möglich.
- (4) Bei Forderungen der Akademie gegenüber dem Kandidaten kann eine Übergabe des Diploms bzw. Abschlusszertifikates bis zur Regulierung dieser Forderungen aufgeschoben werden.

§ 11 Verhinderung, Rücktritt, Täuschungsverstoß

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderung an den Prüfung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 ist dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben.
- (2) Unternimmt es ein Kandidat, das Ergebnis einer Klausur bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann entweder die betreffende Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet oder in schweren Fällen der Kandidat von der gesamten Prüfung ausgeschlossen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgaben nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise grob gegen die Ordnung verstößt.
- (3) Die Bestimmung der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die mündliche Prüfung.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 2 und 3 trifft der Studienleiter. Gegen dessen Entscheidung hat der Prüfling das Recht, den Prüfungsausschuss zwecks Überprüfung der Entscheidung anzurufen. Auf dieses Recht hat der Studienleiter den Prüfling bei der schriftlichen Mitteilung, dass ein Teil oder die gesamte Prüfung nicht bestanden ist, hinzuweisen.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 vorliegen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist oder die Fachnote und die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2012 am 1. Februar 2012, in Bezug auf das Anhängerstudium zu Beginn des Wintersemesters 2013/2014 am 1. September 2013 in Kraft. Für die Studienjahrgänge, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ein Studium an der VWA begonnen haben, ist die Prüfungsordnung maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme Gültigkeit hatte.